

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Vlotho folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 6. Satzung vom 21.01.2022, in seiner Sitzung am 15.12.2023 beschlossen:

Artikel I Änderungen der Betriebssatzung

1. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ab dem 01.01.2002 werden das Abwasserwerk (AWV) und der Baubetriebshof (BBH), ab dem 01.01.2006 der Bereich Straßenneubauinvestitionen (Straßenneubau), ab dem 01.01.2009 der Bereich Personalwirtschaft und ab dem 01.01.2024 der Bereich Straßenerhaltung gem. § 107 GO sowie den Bestimmungen dieser Satzung wie ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Betriebsparten Abwasserwerk, Service, Straßen und Personalwirtschaft unter dem Dach der VWB geführt.
2. Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Zweck der VWB einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung, die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, die Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art, die Durchführung der Straßenerhaltung und der Straßenbauinvestitionen in planerischer und organisatorischer Sicht für die Stadt Vlotho und die Personalwirtschaft für die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe.
3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Wirtschaftsbetriebe Vlotho werden von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals und auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne und außerdem Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Anlagen und Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen und der Abschluss von Werkverträgen
im Bereich des Abwasserwerks: die laufende Erweiterung des Kanalnetzes
im Bereich des Baubetriebshofes: die zur Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen und Verträge erforderlichen Maßnahmen
im Straßenbereich: die Umsetzung der im Fachausschuss beschlossenen Straßenbaumaßnahmen
im Bereich Personalwirtschaft: Erbringung der Dienstleistungen für die Personalwirtschaft der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe.
4. In § 5 Abs. 2 a) wird das Wort „Innenstadtprojekte“ gestrichen und an gleicher Stelle das Wort „Straßenerhaltung“ eingesetzt.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes der Stadt Vlotho beträgt 150.000 € (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) und teilt sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche auf:

Abwasserbeseitigung (Abwasserwerk) 50.000 €

Service und Dienstleistungen (Baubetriebshof) 50.000 €

Straßenunterhaltung und Straßenneubau 50.000 €

Personalwirtschaft 0 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Vlotho, den 15.12.2023

Rocco Wilken, Bürgermeister